

1515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1976)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Beibehaltung des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds vor, deren Kommissionen durch die Einbeziehung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes paritätisch zusammengesetzt werden sollen. In einer Reihe von Punkten erfolgen zum Teil wesentliche Änderungen. Hervorzuheben ist im Bereich der Milchwirtschaft ein erweitertes Einschaurecht in die Betriebe, von dem Kostenersparungen bei den Ausgleichsverfahren zu erwarten sind. Im Bereich der Getreidewirtschaft wird das Industriegetreide in den Kreis der Fondswaren einbezogen. Ferner werden die in Betracht kommenden Waren in die Ausfuhrbewilligungspflicht des Fonds einbezogen und die Möglichkeit geschaffen, einen Exportausgleich zu erheben.

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. V (budgetrechtliche Vorschriften) und des Art. VI soweit sie sich auf Art. V beziehen (Vollziehung), im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1976), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 05 31

H ö t z e n d o r f e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann